

KREFELD AM RHEIN

Die neue AwSV aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt wie Samt und Seide



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Wo sind die Haken?



Wo läuft es rund?



Worauf sollte man achten?



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen (§§ 3-11)



Stoffe:

Einstufung gem. § 4 als nicht wasser-
gefährdend oder Zuordnung zu einer
Wassergefährdungsklasse - WGK

Prüfung durch UBA gem. § 5 auf
Vollständigkeit und Plausibilität und
Veröffentlichung im Bundesanzeiger
gem. § 6

Pflicht zur Änderung bestehender
Einstufungen bei Vorlage neuer
Erkenntnisse

Gemische:

Einstufung analog zu § 4

Vorlage der Dokumentation bei der
zuständigen Behörde

Werden Betriebsgeheimnisse bez. der
Rezeptur tangiert, kann die Vorlage der
Dokumentation verweigert werden.
In diesem Fall ist der Behörde der prozen-
tuale Anteil der enthaltenen WGK-Stoffe
mitzuteilen.

Ansonsten: **Einstufung in WGK 3**



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen



Anleitung zur Einstufung von Stoffen und Gemischen: Anlage 1 zur AwSV

Dokumentationsformblätter in Anlage 2 zur AwSV:

für Stoffe: Dokumentationsformblatt 1, für Gemische: Dokumentationsformblatt 2:
jeweils bestehend aus 2 Seiten

für feste, nicht wassergefährdende Gemische: Dokumentationsformblatt 3:
bestehend aus 1 Seite

**Änderungen in der Einstufung wassergefährdender Stoffe und Gemische
können Änderungen der Gefährdungsstufe und somit
neue Anzeige- und Prüfpflichten erzeugen!**



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen (§ 14)

Hintergrund:

Unterschiedliche Anforderungen an die Beschaffenheit von Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlagen, keine Pflicht zur Eignungsfeststellung bei HBV-Anlagen. Frage: wo beginnt eine Anlage, um welche Art einer Anlage handelt es sich, wo endet sie, welcher größeren Anlage können kleinere Anlagen zugeordnet werden?

§ 14 (6): Ein Behälter, in dem wassergefährdende Stoffe weder hergestellt noch behandelt noch verwendet werden, der jedoch in engem funktionalen Zusammenhang mit einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage steht, ist **Teil dieser HBV-Anlage (→ keine Eignungsfeststellung)**.

Ein Behälter ist jedoch dann **Teil einer Lageranlage**, wenn er mehreren HBV-Anlagen zugeordnet ist oder wenn er ein größeres Volumen enthalten kann, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird (→ Eignungsfeststellung).



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung (§24)



Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. → **Betreiberpflicht !!!**

Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe **in einer nicht nur unerheblichen Menge** unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass... → **Betreiberpflicht !!!**



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung (§24)



Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. → **Betreiberpflicht !!!**

Fachbetriebe und Ingenieurbüros bieten entsprechende Hilfestellungen an.



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (§ 18)



Besondere Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (§§ 26-38)

In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die (...) **das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen (100 %!!!)** wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Anzeigepflicht (§ 40)

(bereits erwähnt)



Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Wem nützt das???

Dem Betreiber?

Beiden?

Der Behörde?

Niemandem?



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Anzeigepflicht (§ 40)

Beispiel: werden an einer Anlage gem. AwSV im Rahmen einer Sachverständigenprüfung erhebliche Mängel festgestellt, so sind diese „unverzüglich“ zu beseitigen.

Falls dies nur durch eine Neuanlage oder eine wesentliche Änderung möglich ist, so hat der Betreiber einen Ausfall der Anlage von 6 Wochen hinzunehmen, weil er vorher zwecks Fristwahrung die alte Anlage nicht wesentlich ändern und die neue Anlage nicht errichten und in Betrieb nehmen darf. „Unverzüglich“ tätig zu werden, bedeutet hier, die bestehende mangelhafte Anlage aus der Nutzung zu nehmen.

Wichtig für die Behörde ist der ordnungsgemäße Aufbau und Betrieb der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen. Dies wird im Rahmen einer Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach Änderung ohnehin bescheinigt.

Entsprechende Anzeigeformulare liegen trotzdem vor.



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Eignungsfeststellung

(§ 41 i. V. m. § 63 WHG)

Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, (→ keine EF für Anlage bis zu 100 m³ der WGK 1, wohl aber für 1,1 m³ WGK 2)
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7,
3. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen,
4. Heizölverbraucheranlagen und
5. Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann. (→ durch Aufteilung in mehrere kleine Anlagen < 1 m³ bis WGK 3 kann eine Eignungsfeststellung umgangen werden)



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Fachbetriebspflicht (§ 45)



Umfang der fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ist deutlich erhöht !

z.B. Heizöltankanlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
also schon mit einem Volumen von mehr als 1 m³.

Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen,
die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von
Fachbetrieben ausgeführt werden.

Problem der Definition!



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Beseitigung von Mängeln (§ 48)

Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.

Probleme:

- Mängelbeseitigungen nach 6 Monaten sind durch die Behörde nur mit erhöhtem Aufwand zu überwachen
- Sich einander ähnelnde Mängel werden nicht von allen Sachverständigen gleichermaßen bewertet. Beispiele: Aushebersicherung, Auffangräume etc.



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten (§ 49 f.)

§ 2 (32): „Schutzgebiete“ sind

- Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 WHG
- Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 WHG erlassen worden ist, und
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG.

→ „Schutzgebiete“, für die keine der vorgenannten Definitionen zutrifft, sind keine Schutzgebiete gem. AwSV. Es handelt sich hierbei um „potentielle Einzugsgebiete“, die zwar auch dem Schutz des Trinkwassers dienen, in denen die AwSV jedoch nicht greift. Selbst bei Schutzgebieten i. S. d. § 2 (32) greift die AwSV nur in den Zonen I, II und IIIA1, nicht aber in IIIA2.

Schutzgebiete 1. und 2. Klasse ?



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Prüffristen für bestehende Anlagen (§ 70)

Die Wiedereinführung der Gefährdungsstufen (§ 39) erzeugt neue Prüfpflichten, z.B. wiederkehrende Prüfungen für Anlagen mit mehr als 0,2 m³ WGK 3-Stoffen oder für Anlagen mit mehr als 1 m³ WGK 2-Stoffen (Heizöl).

Bestehende Anlagen, die nach Spalte 3 der Anlage 5 oder der Anlage 6 einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, die aber nach den desrechtlichen Vorschriften vor dem 1. August 2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, sind in den folgenden Fristen erstmals zu prüfen:

1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 1971 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,
2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2024,
3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,
4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2026,
5. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.

Ermittlung der Anlagen

Anzahl der Anlagen

Dunkelziffer

Anzahl und Schwere der Mängel



Die neue AwSV
aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Prüffristen für bestehende Anlagen (§ 70)

Folge: dramatisch erhöhter Verwaltungsaufwand ohne realistische Aussicht auf Wahrung des Konnexitätsprinzips und ohne Garantie der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes

Dennoch:

Wasserwirtschaftlich und ökologisch absolut sinnvoll!
(sofern es behördlich in der Praxis umsetzbar ist)



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Spezialproblem: Kunststoffbehälter

Kunststoffbehälter, z.B. Batterietanks für Heizöl, erreichen nach ca. 30 Jahren die Grenze ihrer Verwendungsfähigkeit, aber:

Das Alter allein ist kein Kriterium, um auf eine fehlende Verwendbarkeit zu schließen
→ Standortbedingungen

Die Verwendbarkeit ist definitiv nur dann nicht mehr gegeben, wenn

die Bauartzulassung des Behälters eine Höchstdauer von 30 Jahren vorsieht

und /oder der Behälter Verformungen aufweist und nicht mehr dicht oder standsicher ist

Doch was dann?



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Spezialproblem: Kunststoffbehälter

Die Dichtheit eines Kunststoffbehälters ist meist nur durch zerstörende Materialprüfungen nachweisbar.

§ 68 (5): Auf Grund von nach Abs. 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen (von den Anforderungen) können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.

Aber: der (meist unumgängliche) Austausch von Behältern erfüllt noch genau das Kriterium einer Neuanlage!



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde

Dies sind nicht die einzigen ungeklärten Fragen!

**Zahlreiche Definitionen und Widersprüche sind in der
Umsetzung noch zu klären.**

**Konflikte zwischen Betreibern und Behörden sind
vorprogrammiert.**

Also lautet ein Beschluss,
dass der Mensch was lernen muss.
Lernen kann man, Gott sei Dank,
aber auch sein Leben lang.

Wilhelm Busch



KREFELD AM RHEIN
Stadt wie Samt und Seide

Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren
Wasserbehörde



Ordnungswidrigkeiten (§ 65)

Verstöße gegen:

- § 7: Mitteilungspflicht bei Änderung vorhandener Einstufungen
 - § 17: Grundsatzanforderungen zu Bau und Betrieb einer Anlage
 - § 23: Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
 - § 24: Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzungen
 - § 44: Betriebsanweisung, Merkblatt
 - § 45: Fachbetriebspflicht
 - § 46: Überwachungspflicht, Überwachungsverträge, Prüfpflichten
 - § 47: Prüfung durch Sachverständige
 - § 48: Beseitigung von Mängeln
 - § 49: Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten
 - § 53: Bestellung von Sachverständigen
- können Bußgelder zur Folge haben!



Die neue AwSV

aus der Sicht einer Unteren Wasserbehörde

Fazit:

Die AwSV ist in ihrer Gesamtsystematik erheblich komplizierter als die VAWS

Daraus resultieren für alle Beteiligten eine Vielzahl von Fragestellungen, die nicht alle kurzfristig beantwortet werden können.

Einzelne Fragestellungen können eine Änderung der AwSV erforderlich machen.

Beachte: Dieses Fazit stammt

nicht von einer unteren Wasserbehörde, die den „Krieg an der Front“ auszutragen hat, sondern

vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW !!!



KREFELD AM RHEIN



DER VORTRAG IST ZU ENDE!

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

